

Elterngeldantrag

für Geburten ab 2013

Liebe Eltern, herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes!

Familie und Beruf entwickeln sich immer mehr zu gleichberechtigten Lebensinhalten für Mütter und Väter. Elterngeld und Elternzeit sollen Ihnen helfen, den Start in eine neue Lebensphase mit Kind nach Ihren Wünschen zu gestalten.

Für Kinder, die *ab dem 1. Januar 2013* geboren werden oder mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommen werden, gilt das *neue Bundeselterngeldgesetz*. Damit werden vor allem Vereinfachungen bei der Ermittlung des für das Elterngeld maßgebliche Erwerbseinkommens eingeführt. Die Abzüge für Steuern werden sowohl für Beschäftigte als auch bei Selbstständigen anhand eines amtlichen Programmablaufs vorgenommen. Die Abzüge für die Sozialabgaben erfolgen in pauschalierter Form.

Bei Beschäftigten wird weiterhin aus jeder Lohn- und Gehaltsabrechnung das steuerpflichtige Bruttoeinkommen als Berechnungsgrundlage genommen.

Bei Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erfolgt der Nachweis der Gewinneinkünfte grundsätzlich allein anhand des Steuerbescheides. Einkommen während des Elterngeldbezugs wird weiterhin anhand von Einnahmen- und Überschuss-Rechnungen ermittelt.

Für *Geburten bis zum 31. Dezember 2012* gilt das *alte Bundeselterngeldgesetz* weiter, also auch ein anderer Antragsvordruck.

Liebe Eltern, denken Sie bitte auch an die Früherkennungsuntersuchungen für Ihr Kind, die von der gesetzlichen Krankenversicherung kostenlos angeboten werden. Nutzen Sie die Möglichkeiten zum Wohle der Gesundheit Ihres Kindes!



Begriffserläuterungen

Zur Erleichterung und besseren Verständlichkeit werden bestimmte Begriffserläuterungen vorangestellt.

Elternteil:

Im Antragsvordruck werden die neutralen Bezeichnungen „**Elternteil 1**“ und „**Elternteil 2**“ verwendet. Damit wird eine Vorfestlegung auf „Mutter“ und „Vater“ vermieden. Die Zuordnung bleibt allein den Antragstellern überlassen.

Auch wenn nur ein Elternteil einen Antrag stellen bzw. einen Anspruch anmelden möchte, sind für den zweiten Elternteil die Angaben unter Nrn. 2 bis 4 im Antrag erforderlich und die „Erklärung zur Einkommensgrenze (Abschlussgrenze)“.

Einkommensgrenze (Ausschlussgrenze):

Alleinerziehende/Elternpaare mit einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 Euro / 500.000 Euro im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes haben keinen Anspruch auf Elterngeld (Näheres siehe „Erklärung zur Einkommensgrenze (Abschlussgrenze)“).

Elternzeit:

Elternzeit ist zu unterscheiden vom Elterngeldzeitraum. Die Elternzeit betrifft das Arbeitsverhältnis und ist vom Arbeitgeber zu verlangen. Großeltern haben unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Anspruch auf Elternzeit. Ein Elterngeldanspruch ist damit in der Regel nicht verbunden (Ausnahme: Härtefall).

Lebensmonat:

Elterngeld wird für Lebensmonate (abgekürzt mit „LM“) gezahlt. Dieser Zeitraum wird am nachfolgenden Beispiel verdeutlicht:

- Geburt des Kind 25.01.2013
 - 1. LM 25.01.2013 bis 24.02.2013
 - 2. LM 25.02.2013 bis 24.03.2013
 - 3. LM 25.03.2013 bis 24.04.2013
- usw.

Um **finanzielle Nachteile** zu vermeiden, sollte Elternzeit entsprechend den **Lebensmonaten** des Kindes und nicht nach Kalendermonaten genommen werden.

Beispiel:

- Geburt des Kind 25.01.2013
 - Elternzeit 01.02.2013 bis 31.03.2013
- Einkommen aus Tätigkeit vom 25.01.2013 bis 31.01.2013 muss auf das Elterngeld **angerechnet** werden!

Besser:

- Elternzeit nach LM 25.01.2013 bis 24.03.2013
- **keine Anrechnung** von Erwerbseinkommen

Adoptionspflege/Adoption:

Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege tritt an die Stelle des Geburtstages der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Soweit in den Erläuterungen das Wort „Lebensjahr“ bzw. „Lebensmonat“ verwendet wird, ist in diesen Fällen das entsprechende Jahr bzw. der entsprechende Monat ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person zu verstehen.

Bezugszeitraum:

Das ist der Zeitraum, für den Sie Elterngeld beanspruchen.

Ein Elternteil muss seinen Bezugszeitraum festlegen. Vom anderen Elternteil ist keine Erklärung erforderlich, wenn er (noch) keinen Antrag stellen will.

Maßgeblicher Bemessungszeitraum:

Für die Berechnung des Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit ist grundsätzlich der Zeitraum von **zwölf Kalendermonaten** vor dem Monat der Geburt maßgeblich. Ausnahms-

weise bleiben bestimmte Monate außer Ansatz, der Zeitraum verlagert sich entsprechend nach hinten.

In Fällen, in denen sowohl Einkommen aus nichtselbstständiger als auch aus selbstständiger Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft erzielt wurde, ist abweichend vom oben beschriebenen Zwölfmonatszeitraum der letzte abgeschlossene steuerliche Veranlagungszeitraum (**Kalenderjahr**) vor der Geburt des Kindes für die Ermittlung des Einkommens zugrunde zu legen.

Bei Einkommen aus selbstständiger Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft ist der letzte abgeschlossene **Veranlagungszeitraum** vor der Geburt des Kindes für die Einkommensermittlung zu berücksichtigen.

(Netto)Erwerbseinkommen:

Das für die Berechnung des Elterngeldes heranzuziehende (Netto)Erwerbseinkommen wird eigenständig berechnet und im Durchschnitt ermittelt. Es ist nicht identisch mit dem steuerrechtlichen Nettoeinkommen.

Lohnsteuerlicher Programmablaufplan

Es erfolgt eine pauschalierte Ermittlung einzubehaltender Steuern anhand des lohnsteuerlichen Programmablaufplans, der am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes gegolten hat, einheitlich für Einkommen aus selbstständiger Arbeit und Gewinneinkünften. Der Programmablaufplan wird jährlich vom Bundesfinanzministerium bekannt gegeben.

Progressionsvorbehalt:

Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt nach § 32b des Einkommensteuergesetzes (EStG). Der auf das steuerpflichtige Einkommen anzuwendende Steuersatz wird unter fiktiver Berücksichtigung des Elterngeldes ermittelt und dann auf das steuerpflichtige Einkommen angewandt.

Die Daten über das in einem Kalenderjahr gezahlte Elterngeld werden bis 28.02. des Folgejahres per Datenfernübertragung direkt an das Finanzamt übermittelt. Die Elterngeldempfänger erhalten grundsätzlich keine Bescheinigung in Papierform.

A. Antrag auf Elterngeld

Die nachfolgenden Informationen sollen Sie bei der Antragsstellung unterstützen. Allerdings lässt es die Komplexität der möglichen Gestaltung nicht zu, alle Informationen aufzunehmen. Die Erläuterungen konzentrieren sich daher auf das Wesentliche. Ihre Elterngeldstelle bei der Stadt- oder Landkreisverwaltung in deren Einzugsgebiet sich Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt befindet (siehe Seite 6/XII) beantwortet Ihre offenen Fragen und berät Sie gerne umfassend zu Ihrer persönlichen Situation.

In den nachfolgenden Abschnitten wird neben den allgemeinen Erläuterungen gezielt auf die jeweiligen Nummernblöcke im Antragsvordruck hingewiesen.

I. Antrag / Anmeldung

4 Antragstellung

Das Elterngeld ist **schriftlich** zu beantragen. Beide Elternteile können **gleichzeitig** den Antrag stellen; der zweite Elternteil kann jedoch auch nur **anmelden**, für welche Lebensmonate er Elterngeld beanspruchen will, und den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt stellen.

Bitte beachten Sie jedoch, dass die Anmeldung noch keinen rechtswirksamen Antrag darstellt und damit die Antragsfrist nicht wahrt. Wird die Antragstellung derzeit verneint, kann

später dennoch ein Antrag für verbleibende Anspruchsmo-
nate gestellt werden.

Das Elterngeld wird **rückwirkend** nur für die letzten **drei Lebensmonate** vor der Antragstellung geleistet.

Beispiel:

- Geburt des Kindes 16.01.2013
- Antragseingang 24.07.2013
- Anspruchsbeginn 16.04.2013

Bitte stellen Sie den **Antrag rechtzeitig**.

Der Antrag ist in der Regel von **beiden Elternteilen** auf der letzten Seite zu **unterschreiben**.

II. Anspruchsvoraussetzungen

Das Elterngeld erhält, wer

- a) einen **Wohnsitz** oder seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- b) mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,
- c) dieses Kind **selbst betreut und erzieht**,
- d) **keine** oder **keine volle** Erwerbstätigkeit ausübt.

Elterngeld wird für volle Lebensmonate des Kindes gezahlt. **Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung** auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Monat **kein Anspruch**.

Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt; dann endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

3 Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt / Staatsangehörigkeit / Arbeitsverhältnis

Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt

Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt einer Person richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Einen **Wohnsitz** hat jemand dort, wo er seine Wohnung hat, die er regelmäßig und gewohnheitsmäßig selbst benutzt. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z.B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht.

Den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur-, oder ähnliche private Aufenthalte reichen nicht aus.

Anspruch auf Elterngeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch ins Ausland entsandte, Entwicklungshelfer, Missionare und deren im Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner.

EU-/EWR-Bürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR können unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld erhalten, wenn sie oder ihr Ehepartner in einem inländischen Arbeitsverhältnis stehen.

Staatsangehörigkeit

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer (in der Regel Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums [EU-/EWR-Bürger] und der Schweiz und deren Familienangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis-EU) haben Anspruch auf Elterngeld wie deutsche Staatsangehörige.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können ebenfalls Elterngeld erhalten. Detaillierte Erläuterungen dazu befinden sich auf dem Formblatt „Bescheinigung“ der Ausländerbehörde.

Grenzüberschreitender Sachverhalt – Wohnen und/oder Arbeiten innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz

Es können Ansprüche auf Familienleistungen sowohl gegenüber dem Wohnsitzland als auch gleichzeitig gegenüber

einem anderen EU/EWR-Staat oder der Schweiz bestehen, wenn ein Elternteil dort eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt. Anträge auf Familienleistungen gelten zugleich in den anderen betroffenen Staaten als gestellt.

Nato-Truppe oder ziviles Gefolge, Diplomaten

Mitglieder der **NATO-Truppe** oder ihres zivilen Gefolges und deren Angehörige erhalten grundsätzlich kein Elterngeld. Mögliche Ausnahmen gelten für Ehegatten oder Lebenspartner, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, bzw. im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum Einkommen aus Erwerbstätigkeit haben.

Ähnliches gilt für **Diplomaten** einschließlich ihrer Familienangehörigen, wenn sie der Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch unterliegen.

Beschäftigung bei einer EU-Institution bzw. zwischenstaatlichen Einrichtung

Bedienstete der EU oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung (z.B. Europäisches Patentamt, Europäische Zentralbank, Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre) unterliegen einem eigenen System der sozialen Sicherheit und nicht dem deutschen Sozialrecht. Sie haben deshalb keinen Anspruch auf Elterngeld.

6 Kindschaftsverhältnis

Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder.

Elterngeld erhalten auch

- Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen,
- Stiefeltern,
- Eltern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammen leben,
- der Vater eines nichtehelichen Kindes, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt, auch dann, wenn die von ihm erklärte Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist.

In **Adoptionspflege** befindet sich ein Kind, das laut Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in den Haushalt des Annehmenden aufgenommen ist. Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder wird das Elterngeld für zwölf Monate oder 14 Monate jeweils von der Aufnahme an gezahlt. Der Anspruch endet jedoch unabhängig von der Leistungsdauer mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben Verwandte bis dritten Grades und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

7 Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt

Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufgenommen werden kann.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist eine **vorübergehende Unterbrechung** der Betreuung und Erziehung (z.B. Krankenhausaufenthalt des Kindes) unschädlich.

12 Zeitraum → nach ← der Geburt des Kindes

Zulässige Erwerbstätigkeit

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

- die Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt,
- eine Beschäftigung zur **Berufsbildung** ausgeübt wird oder
- als **Tagespflegeperson** (§ 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) **nicht mehr als fünf Kinder** in Tagespflege betreut werden.

Wird nach der Geburt des Kindes **Erholungsurlaub** genommen, werden die dem Urlaub zu Grunde liegenden wöchentlichen Arbeitsstunden auf den jeweiligen Lebensmonat umgerechnet. Daraus resultierendes Erwerbseinkommen wird bei der Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt.

Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen im Sinne der §§ 40 bis 40b EStG. Zeiten, in denen während einer Berufsbildungsmaßnahme oder neben einem Studium ein Erwerbseinkommen erzielt wurde, sind hier ebenfalls anzugeben.

III. Bezugszeitraum

Elterngeld kann vom **Tag der Geburt des Kindes längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats** bezogen werden, in Adoptions- und Adoptionspflegefällen maximal bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Lebensmonate des Kindes, in denen **Mutterschaftsgeld** oder **vergleichbare Leistungen** bezogen werden, gelten als Monate, für die die berechtigte Person Elterngeld bezieht und insoweit als verbraucht.

Lebensmonate, in denen Anspruch auf laufendes Mutterschaftsgeld besteht, sollten in den Antrag mit einbezogen werden, da das Ende der Mutterschaftsgeldleistungen nicht immer mit dem Ende des Lebensmonats des Kindes identisch ist. Dadurch könnte sich auch ein tageweiser Anspruch ergeben.

Bezogen Elternteile/Alleinerziehende im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes ausschließlich Leistungen wie z.B. Arbeitslosengeld I oder Renten, wird der Mindestbetrag für maximal zwölf Monate neben diesen Leistungen gezahlt.

Verteilung der Monate auf Eltern

Eltern können die zwölf oder insgesamt (bis zu) 14 Monatsbeträge, auf die sie Anspruch haben, nach Aufteilung untereinander nicht nur **abwechselnd**, sondern auch **gleichzeitig** nehmen. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme von Elterngeld führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums.

Beispiel:

Beide Elternteile waren vor der Geburt des Kindes erwerbstätig und beide erfüllen gleichzeitig die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld.

Die 14 Monatsbeträge können wie folgt aufgeteilt werden:

- a) nacheinander (z.B. erster Elternteil bis zu zwölf Monatsbeträge – zweiter Elternteil mindestens zwei Monatsbeträge)
- b) gleichzeitig (z.B. jeder Elternteil sieben Monatsbeträge; der Anspruch endet für jeden Elternteil nach dem siebten Lebensmonat).

Übergang der Partnermonate in besonderen Fällen

Ein vor der Geburt des Kindes **erwerbstätiger Elternteil** kann ausnahmsweise für die **gesamten 14 Monate** Elterngeld beziehen, wenn die Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil **unmöglich** ist oder wird (z.B. wegen schwerer

Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod) oder wenn mit dem Betreuungswechsel eine **Gefährdung des Kindeswohls** verbunden wäre. Ein Ausnahmetatbestand ist nicht gegeben, wenn nur z.B. wirtschaftliche Gründe vorliegen. Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, kann die Verlängerung des Bezugszeitraums auf 14 Monate beantragt werden.

Elterngeld für Alleinerziehende

Alleinerziehende haben Anspruch auf **14 Monatsbeträge**, wenn

- ihnen die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder mit einstweiliger Anordnung vorläufig übertragen worden ist (Nachweis oder Erklärung ist hierzu erforderlich),
- sie vor der Geburt mindestens zeitweilig erwerbstätig waren, diese Erwerbstätigkeit während des Bezugs des Elterngeldes unterbrechen oder einschränken und sich ein Elterngeldanspruch (Ersatz des dadurch weggefallenen Erwerbseinkommens) ergibt und
- sie und das Kind zusammen mit dem anderen Elternteil des Kindes nicht in einer gemeinsamen Wohnung leben.

Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Kind hat, kann eine andere berechtigte Person nur mit seiner Zustimmung Elterngeld erhalten.

5 Festlegung des Bezugszeitraums

Ein **Elternteil** kann **mindestens für zwei** und längstens für **zwölf Monate** Elterngeld beziehen, wenn er in dieser Zeit **keine oder keine volle Erwerbstätigkeit** (bis zu 30 Wochenstunden sind gestattet) ausübt. Anspruch auf zwei weitere Monate (**Partnermonate**) besteht nur dann, wenn auch der andere Elternteil keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt und sich für einen der Elternteile für mindestens zwei Monate das Einkommen aus Erwerbstätigkeit mindert. Ist z.B. nur ein Elternteil vor der Geburt des Kindes erwerbstätig gewesen, kann in der Regel nur dann insgesamt für 14 Monate Elterngeld bezogen werden, wenn ein Elternteil mindestens zwei Monate lang eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit nachweisen kann

Für den Anspruch auf Elterngeld ist es nicht grundsätzlich erforderlich, dass beim Arbeitgeber **Elternzeit** beantragt bzw. genommen wird. Muss für das Elterngeld die Arbeitszeit jedoch auf die zulässige wöchentliche Stundenzahl reduziert werden, ist in der Regel Elternzeit zu beantragen. Der Antrag ist spätestens sieben Wochen vor dem geplanten Beginn der Elternzeit beim Arbeitgeber zu stellen. Der besondere Kündigungsschutz besteht acht Wochen vor dem geplanten Beginn.

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie **entscheiden**, für welche Monate Elterngeld bezogen werden und welcher Elternteil anspruchsberechtigt sein soll. Die im Antrag getroffenen Entscheidungen können bis zum Ende des Bezugszeitraums **mehrfach** ohne Angaben von Gründen geändert werden. Außer in Fällen besonderer Härte kann eine Änderung rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Eingang des Änderungsantrags und für Monatsbeträge, die noch nicht ausgezahlt sind, erfolgen.

Fälle **besonderer Härte** sind insbesondere:

- Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder
- erheblich gefährdete wirtschaftliche Existenz der Eltern

IV. Leistungshöhe

Elterngeld wird in Höhe von monatlich 300 Euro (**Mindestbetrag**) bis zu monatlich 1.800 Euro (**Höchstbetrag**) gezahlt. Gegebenenfalls erhöhen sich diese Beträge um den **Geschwisterbonus** und den **Mehrlingszuschlag**.

Mindestbetrag

Den **Mindestbetrag** erhalten Eltern wenn

- vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt worden ist (z.B. Hausfrauen/-männer, Studierende, Schülerinnen und Schüler),
- der Einkommenswegfall nach der Geburt des Kindes so gering ist, dass das Elterngeld weniger als 300 Euro betragen würde oder
- das Einkommen nach der Geburt des Kindes überhaupt nicht reduziert wird. Wird nur der Mindestbetrag für höchstens zwölf Lebensmonate beantragt, entfällt trotzdem nicht die „Erklärung zur Einkommensgrenze (Ausschlussgrenze)“ für beide Elternteile.

Elterngeld aus Erwerbstätigkeit

Wurde im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, wird das Elterngeld grundsätzlich in Höhe von **67 Prozent** des (**Netto**)**Erwerbseinkommens** gezahlt. Es kann bis zum **Höchstbetrag** bewilligt werden, wenn die berechtigte Person während des möglichen Bezugszeitraums von Elterngeld nicht erwerbstätig ist und kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum erzielt.

Für Antragsteller, deren (**Netto**)**Erwerbseinkommen** vor der Geburt insgesamt **höher als monatlich 1.200 Euro** war, **sinkt der Prozentsatz schrittweise** von 67 auf 65 Prozent. Für je zwei Euro, die das Einkommen über 1.200 Euro liegt, sinkt die Ersatzrate um 0,1 Prozentpunkte. Ab einem (**Netto**)**Erwerbseinkommen** von 1.240 Euro beträgt die Ersatzrate 65 Prozent.

Beispiel:

- (**Netto**)**Erwerbseinkommen** 1.210 Euro
 - Differenz zu 1.200 Euro 10 Euro
 - geteilt durch 2 5 Euro
 - $5 \times 0,1\%$ 0,5%
 - entspricht $(67\% - 0,5\%)$ 66,5%
- zustehendes Elterngeld 66,5% von 1.210 Euro = **804,65 Euro**

Geringverdienerregelung

Für Geringverdiener, deren (**Netto**)**Erwerbseinkommen** vor der Geburt des Kindes insgesamt **geringer als monatlich 1.000 Euro** war, wird der **Prozentsatz angehoben**. In diesem Fall steigt für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem (**Netto**)**Erwerbseinkommen** vor der Geburt des Kindes und 1.000 Euro das Elterngeld von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 100 Prozent.

Beispiel:

- (**Netto**)**Erwerbseinkommen** 600 Euro
 - Differenz zu 1.000 Euro 400 Euro
 - geteilt durch 2 200 Euro
 - $200 \times 0,1\%$ 20%
 - entspricht $(67\% + 20\%)$ 87%
- zustehendes Elterngeld 87% von 600 Euro = **522 Euro**
(statt 67% von 600 Euro = 402 Euro)

8 Weitere Kinder im Haushalt

Geschwisterkinder

Lebt mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder leben mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt, wird das Elterngeld um zehn Prozent, wenigstens aber um 75 Euro im Monat erhöht (**Geschwisterbonus**).

Der Erhöhungsbetrag entfällt mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind sein **drittes** bzw. **sechstes** Lebensjahr vollendet.

Liegt bei einem Geschwisterkind eine Behinderung vor, beträgt die Altersgrenze in der Regel 14 Jahre. Die Behinderung muss nachgewiesen werden.

Adoptierte Kinder und solche, die mit dem Ziel der Adoption in den Haushalt aufgenommen worden sind, werden berücksichtigt, wenn sie noch nicht 14 Jahre alt sind.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das jeweils zustehende Elterngeld um 300 Euro für jeden weiteren Mehrling (Mehrlingszuschlag). Dies gilt auch, wenn ein Geschwisterbonus gezahlt wird.

12 Zeitraum → nach ← der Geburt des Kindes

Übt der anspruchsberechtigte Elternteil in dem für ihn maßgeblichen Bezugszeitraum des Elterngeldes eine **zulässige Erwerbstätigkeit** aus, wird das Elterngeld **aus der Differenz** des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen (**Netto**)**Erwerbseinkommens**, **höchstens jedoch monatlich 2.770 Euro**, und des im Bezugszeitraum durchschnittlich erzielten (**Netto**)**Erwerbseinkommens** aus der Teilzeitarbeit errechnet.

Beispiel:

- a) Durchschnittliches (**Netto**)**Erwerbseinkommen** im maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt des Kindes 1.500 Euro
- b) Durchschnittliches (**Netto**)**Erwerbseinkommen** aus der Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum 1.000 Euro

Höhe des Elterngeldes:
Differenz aus a) und b) 500 Euro

davon 65 Prozent = zustehendes
Elterngeld monatlich 325 Euro

Der anzusetzende Prozentsatz richtet sich nach der Höhe des (**Netto**)**Erwerbseinkommens** vor der Geburt des Kindes, nicht nach dem Differenzbetrag.

V. Anrechnung von anderen Leistungen

11 Mutterschaftsgeld / Arbeitgeberzuschuss / vergleichbare Leistungen

Auf das Elterngeld werden angerechnet:

- ab der Geburt des Kindes laufend zu zahlendes **Mutterschaftsgeld**,
- Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind, das der Mutter im Bezugszeitraum des Elterngeldes für die Zeit vor dem Tag der Geburt zusteht,
- vom Arbeitgeber zu zahlender **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld**,
- **Dienstbezüge, Anwärterbezüge** und **Zuschüsse**, die nach **beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften** für die Zeit der Beschäftigungsverbote zustehen,
- **vergleichbare Leistungen**, die im **Ausland** in Anspruch genommen werden können.

12 Zeitraum → nach ← der Geburt des Kindes

Auf das Elterngeld angerechnet werden auch **Einkommensersatzleistungen**, die – wie das Elterngeld – wegfallendes Einkommen ganz oder teilweise ersetzen (auf den 300 Euro übersteigenden Betrag zuzüglich eventueller Mehrlingszuschläge).

Einkommensersatzleistungen sind neben Arbeitslosengeld I, Krankengeld und Elterngeld für ein älteres Kind z.B. Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Gründungszuschuss, Winterausfallgeld, Übergangsgelder, Verletztengeld, Verletzten-, Erwerbsminderungs- und Altersrente, vergleichbare private

Versicherungsleistungen, vergleichbare ausländische Entgeltersatzleistungen usw.

VI. Auszahlungsvariante

Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist. Auf Antrag kann der Monatsbetrag **halbiert** und so der Auszahlungszeitraum z.B. von zwölf auf 24 Monate ausgedehnt werden.

VII. Vorläufige Zahlung

Das Elterngeld wird **vorläufig gezahlt**, wenn

- das Einkommen in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht abschließend ermittelt werden kann
- im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen erzielt wird.

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgen die Ermittlung des maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommens und die **endgültige Feststellung** des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zuwenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zuviel gezahltes Elterngeld ist **zurückzuerstatten**.

Das Elterngeld wird unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** gezahlt für den Fall, dass entgegen der Erklärung im Antrag eine Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum aufgenommen und Einkommen erzielt wird. Ergibt sich danach ein geringerer Anspruch auf Elterngeld, ist die zuviel gezahlte Leistung von der berechtigten Person zu erstatten.

VIII. Verhältnis zum Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag

Das Elterngeld wird bei diesen Leistungen grundsätzlich vollständig als Einkommen berücksichtigt.

Elterngeldfreibetrag

Alle Elterngeldberechtigte, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen und in den 12 Kalendermonaten vor **der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren**, erhalten einen **Elterngeldfreibetrag**. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt und beträgt höchstens 300 Euro. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen weiterhin anrechnungsfrei.

Beispiel:

- Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen (z.B. aus Minijob) im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes 180 Euro
 - Mindestbetrag Elterngeld 300 Euro
 - **Elterngeldfreibetrag** somit **180 Euro**
- Anrechnung auf z.B. Arbeitslosengeld II 120 Euro

Bei der Auszahlung des Elterngeldes in jeweils zwei halben Monatsbeträgen halbiert sich auch der Elterngeldfreibetrag entsprechend.

IX. Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Elterngeld bleibt bis zu einer Höhe von monatlich 300 Euro bei der Berechnung **anderer** einkommensabhängiger **Sozialleistungen unberücksichtigt**.

Das Gleiche gilt für Leistungen, die bereits auf das Elterngeld angerechnet werden. Bis zu einem Betrag von 300 Euro darf das Elterngeld auch nicht zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden.

Falls die Auszahlung des Elterngeldes in jeweils zwei halben Monatsbeträgen erfolgt, ist ein Betrag von 150 Euro geschützt.

Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

Das Elterngeld ist in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages **nicht pfändbar**.

X. Bußgeldverfahren

Wird entgegen der schriftlichen Erklärung im Elterngeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine **Ordnungswidrigkeit**. Diese kann mit einem **Bußgeld** von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

XI. Krankenversicherungsschutz

In der gesetzlichen Krankenkasse bleiben in der Regel weiter versichert

- Eltern in der Elternzeit und
- Bezieher von Elterngeld

Pflichtmitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die außer dem Elterngeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen beziehen, sind für die Dauer der Elternzeit bzw. während des Bezugs von Elterngeld beitragsfrei versichert. Dies gilt auch für Zeiten, in denen die Verlängerungsoption in Anspruch genommen wird. (s. Seite 6/VI)

Die Elterngeldstelle teilt nach § 203 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch der zuständigen Krankenkasse Beginn und Ende der Elterngeldzahlung mit.

XII. Allgemeine Erläuterungen zur Zuständigkeit

Die für den Wohnort zuständige Elterngeldstelle kann im Internet unter www.ms.niedersachsen.de/Themen/Familie/Elterngeld aufgerufen werden.

In Fällen der Entsendung ohne inländischen Wohnsitz richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem letzten inländischen Wohnsitz oder dem Sitz der entsendenden Stelle.

B. Erklärung zum Einkommen

In den nachfolgenden Abschnitten wird neben den allgemeinen Erläuterungen gezielt auf die jeweiligen Buchstabenblöcke in der Erklärung zum Einkommen hingewiesen.

Einkommen → vor ← der Geburt des Kindes

Elterngeld wird in Höhe von 67 Prozent des im **maßgeblichen Bemessungszeitraum** durchschnittlich erzielten monatlichen (**Netto**)Erwerbseinkommens bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 1.800 Euro für volle Monate gezahlt.

Maßgebliches Einkommen

Ausgehen ist von den positiven im Inland zu versteuernden Einkünften im Sinne des Einkommensteuerrechts aus

- nichtselbstständiger Arbeit,
- selbstständiger Arbeit,
- Gewerbebetrieb und
- Land- und Forstwirtschaft.

Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkunftsarten wird nicht durchgeführt. Innerhalb einer Einkunftsart wird jedoch ein Verlustausgleich vorgenommen.

Z Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum bei ausschließlich nichtselbstständiger Arbeit

Bei der Bestimmung der zwölf zu Grunde zu legenden Kalendermonate bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechnete Person

- Mutterschaftsgeld bezogen hat,
- einem Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes unterlegen war (z.B. privat versicherte Arbeitnehmerinnen),
- Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat (ohne verlängerte Auszahlungszeiträume),
- einen Einkommensverlust durch eine maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung hatte.

Sollte sich dies ausnahmsweise nachteilig auswirken, kann hierauf verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären. (Die Rückverlagerung des Zwölfmonatszeitraums erfolgt bei Gewinneinkünften nur auf Antrag.) Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Elterngeldstelle.

Beispiel für Rückverlagerung bei nichtselbstständiger Arbeit:

- Geburt des Kindes 12.03.2013
 - Mutterschaftsgeld vor der Geburt ab 25.01.2013
 - Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung vom 20.08.2012 bis 08.10.2012
 - Zwölfmonatszeitraum Kalendermonate: März 2012 bis Februar 2013
 - Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld (zwei Monate) und Einkommensverlust (drei Monate) bleiben unberücksichtigt, soweit nicht auf eine Ausklammerung verzichtet wird.
- Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum
Kalendermonate: Oktober 2011 bis Juli 2012
November 2012 bis Dezember 2012

Ein Einkommensverlust liegt aber z.B. **nicht** vor für Zeiten mit

- Entgeltfortzahlung,
- Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind),
- beamtenrechtlichen Dienstbezügen während der Schutzfristen.

N Nichtselbstständige Arbeit

Einkünfte allein aus nichtselbstständiger Arbeit

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittlich erzielte Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum. Dies gilt auch, wenn Elterngeld nicht ab Geburt des Kindes, sondern für einen späteren Zeitraum bezogen wird. Ausfälle von Erwerbseinkommen im zwölfmonatigen Bemessungszeitraum vor der Geburt senken den monatlichen Durchschnittsverdienst und mindern damit das zustehende Elterngeld. Hat die berechnete Person z.B. nur in acht Monaten Erwerbseinkommen erzielt und vier Monate Arbeitslosengeld bezogen, wird die Summe des in diesen acht Monaten erzielten Erwerbseinkommen durch zwölf geteilt. Das Arbeitslosengeld bleibt unberücksichtigt.

Im Lohnsteuerabzugsverfahren als **sonstige Bezüge** behandelte Einnahmen (z.B. Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien) und **steuerfreie Bezüge** nach §§ 3 ff EStG werden nicht berücksichtigt. Die vom Arbeitgeber pauschal zu besteuern den Einkommensbestandteile (z.B. bei **Minijobs**) werden gesondert berücksichtigt.

Vom **steuerpflichtigen** Einkommen werden abgesetzt:

- Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf der Grundlage einer Berechnung des lohnsteuerlichen **Programmablaufplans**,
- ein Zwölftel der Werbungskostenpauschale nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG und
- Beitragspauschalen für Sozialabgaben falls die berechnete Person versicherungspflichtig gewesen ist und zwar
 - 9 % für die Kranken- und Pflegeversicherung,
 - 10 % für die Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Leistung,
 - 2 % für die Arbeitsförderung.

Bei der Sozialversicherung können sich durch die Pauschalen, je nach den individuellen Beitragsätzen der berechneten Person, geringe Unterschiede ergeben. Grundsätzlich sind die Abzugsvoraussetzungen für einen Versicherungszweig erfüllt, wenn die Versicherungspflicht **einmalig** im maßgeblichen Bemessungszeitraum vorgelegen hat. Die Abzüge für Sozialabgaben werden **einheitlich** für Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit und für Gewinneinkünfte ermittelt.

Die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung führt nicht zu Abzügen.

Für den Niedriglohnbereich (**Midijobs**) wird eine besondere Berechnung der Bemessungsgrundlage für die pauschalisierten Sozialversicherungsbeiträge vorgenommen (Berechnung eines besonderen Gleitzonentgelts).

Nachweis des Einkommens

Bei nichtselbstständiger Arbeit ist das monatliche Einkommen durch **Lohn- oder Gehaltsabrechnungen** des Arbeitgebers lückenlos für den gesamten Zwölfmonatszeitraum nachzuweisen. **Korrekturmeldungen** in späteren Monaten werden für die für die Elterngeldberechnung maßgeblichen Monate berücksichtigt, z.B. wird die nachträgliche Zahlung von laufendem Arbeitslohn (nicht: von sonstigen Bezügen) dem Monat des „Erarbeitens“ zugerechnet.

Ermittlung der Abzüge für Steuern und Sozialabgaben

Grundlage der Ermittlung der erforderlichen **Abzugsmerkmale** für Steuern und Sozialabgaben sind die Angaben in der Lohn- und Gehaltsabrechnung, die als letzte für einen Monat im Bemessungszeitraum mit Einnahmen erstellt wurde.

Erforderlich für die Berechnung der Abzüge für die **Steuern** sind die **Abzugsmerkmale**

- der Steuerklasse, ggf. nebst Faktor nach § 39f EStG,
- der Kirchensteuerpflicht,
- der Anzahl der Freibeträge für Kinder (für ältere Geschwister) und
- die Rentenversicherungspflicht für die Bestimmung der maßgeblichen Vorsorgepauschale nach dem Elterngeldrecht.

Erforderlich für die Berechnung der Abzüge für die **Sozialabgaben** sind die **Abzugsmerkmale**

- der Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung) und
- der Arbeitslosenversicherung.

Ändert sich ein Abzugsmerkmal im Bemessungszeitraum ist in diesen Fällen die abweichende Angabe maßgeblich, wenn sie in der **überwiegenden** Zahl der Monate des Bemessungszeitraums gegolten hat.

Die danach bestimmten Abzugsmerkmale (z.B. die Steuerklasse) gelten für die Einkommensermittlung im Bemessungs- und im Bezugszeitraum gleichermaßen.

G Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft

Veranlagungszeitraum

Als Bemessungszeitraum für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und/oder aus Land- und Forstwirtschaft ist der letzte abgeschlossene **Veranlagungszeitraum** vor der Geburt des Kindes zu Grunde zu legen. (Im Regelfall das Kalenderjahr vor der Geburt.) Dies gilt auch, wenn der Gewinn 0 Euro beträgt, oder negativ ist. Der Nachweis des Bemessungseinkommens erfolgt grundsätzlich anhand des **Einkommensteuerbescheids** für diesen Zeitraum. Liegt dieser noch nicht vor, wird vorläufig auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens (z.B. Einkommensteuerbescheid aus dem Vorjahr, Bilanz oder Einnahmen-Überschussrechnung) entschieden. Bitte beachten sie hier auch die Ausführungen zur vorläufigen Zahlung (s. Seite 6 / VII).

Ist im Bemessungszeitraum im Einzelfall kein Steuerbescheid zu erstellen, ist für die Ermittlung der Gewinneinkünfte eine Gewinnermittlung, die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht, als Einkommensnachweis vorzulegen. Als Betriebsausgaben werden dann grundsätzlich 25 % der zugrunde gelegten Einnahmen oder auf Antrag die damit zusammenhängenden tatsächlichen Betriebsausgaben angesetzt. Das fehlende Erfordernis der Erstellung eines Steuerbescheides muss in geeigneter Form nachgewiesen werden.

Es besteht das Recht, den Bemessungszeitraum zu verschieben, wenn im Veranlagungszeitraum ein **Verschiebatbestand** vorliegt (s. Rubrik Z). Die Verschiebung erfolgt jedoch nur auf **Antrag**. Maßgeblich ist dann der Veranlagungszeitraum, der dem diesen Ereignissen vorangegangenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zugrunde liegt. Der Antrag auf Verschiebung der Bemessungszeiträume kann nur einheitlich für alle Einkunftsarten gestellt werden.

Kombination Gewinneinkünfte und Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Sofern vor der Geburt des Kindes außer den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit auch Gewinneinkünfte erzielt wurden, ist abweichend vom Zwölfmonatszeitraum für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit der Veranlagungszeitraum maßgeblich. Dies gilt auch dann, wenn die berechtigte Person Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit nur im Zwölfmonatszeitraum hat, das im Ergebnis nicht im Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist.

Die Einkommensermittlung richtet sich nach der Einkommensart; so sind für die Berechnung des Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit die Angaben im Steuerbescheid nicht maßgeblich, sondern die Entgeltdaten in den Lohn- und Gehaltsabrechnungen (s. Rubrik N).

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft

Für die elterngeldrechtliche **Gewinnermittlung** sind die erzielten positiven Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft maßgeblich.

Hiervon werden in pauschalisierter Form abgesetzt:

- Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, ggf. Kirchensteuer
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung

Der Beitragspflicht können unterliegen z.B.

- Journalisten und Künstler,
- Selbstständige Lehrer und Erzieher oder Pflegepersonen, die keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,

- Hebammen und Entbindungspfleger,
- Pflichtmitglieder in berufsständigen Versorgungswerken, insbesondere bei den verkammerten Berufen (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Apotheker sowie u.U. Architekten und Ingenieure),
- Selbstständige, die eine Pflichtversicherung beantragt haben.

Hinsichtlich der **pauschalisierten** Ermittlung der **Abzüge** für Steuern und Sozialabgaben wird auf die Ausführungen unter Rubrik N verwiesen.

SO Sonstige Einnahmen

Sonstige Einnahmen, wie z.B. das Arbeitslosengeld I oder das Krankengeld, sind keine positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts und fließen daher nicht in die Berechnung des maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommens ein.

Einkommen → nach ← der Geburt des Kindes

Bitte beachten sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als durchschnittlich 30 Wochenstunden im Lebensmonat) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Höhe des Elterngeldes bei Teilzeit

Das anzusetzende Einkommen wird – bezogen auf den Lebensmonat – **pauschalisiert** wie das (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt errechnet. Das ermittelte Elterngeld wird vorläufig gezahlt. Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zu VII (s. Seite 6).

Wird ein Gewerbe stillgelegt oder abgemeldet, sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Bei **Gewinneinkünften** muss für jeden einzelnen **Lebensmonat** des Bezugszeitraums eine mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG genügende Einnahmen-Überschussrechnung vorgelegt werden, die nach Lebensmonaten ausgewiesen ist. Ein Steuerbescheid kann **nicht** als maßgeblicher Nachweis herangezogen werden.

Anstelle des Abzugs der tatsächlichen Betriebsausgaben ist während des Bezugszeitraums von den Einnahmen grundsätzlich eine **Betriebsausgabenpauschale** in Höhe von 25 % abzuziehen; **auf Antrag** werden die tatsächlichen Betriebsausgaben berücksichtigt, wenn diese die 25 % übersteigen. Bei der dann erforderlichen Aufstellung der Betriebsausgaben sind insbesondere auch die steuerlichen Regelungen zur Absetzung für Abnutzung (AfA) zu beachten.

SO Sonstige Einnahmen

Einnahmen, die der berechtigten Person als Ersatz für Erwerbseinkommen zustehen (s. Nr. 12, Seite 5), werden auf das 300 Euro (zuzgl. evtl Mehrlingszuschläge) übersteigende Elterngeld angerechnet. Die Höhe der Anrechnung richtet sich anteilig

- nach der Zahl der Monate im Zwölfmonatsraum, in denen die Leistung bezogen wurde, und
- im Verhältnis des wegfallenden Einkommens zum vorherigen vollen Erwerbseinkommens.